

**Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die  
Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung -  
LwWSGVO-OB)**

**Vom Ausfertigungsdatum wird später eingesetzt**

Auf Grund des § 35 Absatz 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Ministerium für Verkehr:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung werden die oberirdische Bodenschatzgewinnung und damit verbundene Sprengungen zur Auflockerung der zu entnehmenden Gesteine sowie Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches in den Schutzzonen I, II, II A, II B und III in Trinkwasserschutzgebieten für Talsperren sowie in den Schutzzonen I, II, III, III A und III B in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, geregelt. Soweit einzelne Schutzzonen eines Wasserschutzgebiets und deren Unterteilung nicht in dieser Verordnung geregelt sind, gelten für diese die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung, für die übrigen Schutzzonen gilt diese Verordnung.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Die oberirdische Bodenschatzgewinnung im Sinn dieser Verordnung ist das von der Geländeoberfläche in offener Bauweise ausgehende Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen (selbständige verwertbare Bodenbestandteile) einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten mit Ausnahme von verbundenen Sprengungen zur Auflockerung der zu entnehmenden Gesteine sowie Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches. Ausgenommen von der oberirdischen Bodenschatzgewinnung ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und

2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

(2) Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist der durch langjährige Messdaten ermittelte, natürliche Grundwasserhöchststand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von jeglicher Grundwasserabsenkung mutmaßlich einstellen kann.

### **§ 3**

#### **Schutzziele der Schutzzonen I bis III für Grundwasser und Talsperren**

(1) Trinkwasserschutzgebiete sollen gemäß § 51 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (Schutzzonen) unterteilt werden.

(2) Die Schutzzone III schützt das genutzte Grundwasservorkommen oder die Talsperre vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe. Da die Gefährdung für die Wassergewinnung in der Regel mit zunehmender Entfernung des Ortes der Beeinträchtigung von der Wassergewinnung abnimmt, ist bei weitreichenden Schutzgebieten eine Unterteilung der Schutzzone III nach fachlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen in die Schutzzonen III A und III B möglich.

(3) Die Schutzzone II schützt darüber hinaus das genutzte Grundwasservorkommen oder die Talsperre vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlage aufgrund geringer Verweilzeiten, Fließdauer oder Fließstrecke erreichen können. Basierend auf einer Risikobetrachtung kann die Schutzzone II in Trinkwasserschutzgebieten für Talsperren in die Schutzzonen II A und II B unterteilt werden, wenn die reduzierten Nutzungseinschränkungen in der Schutzzone II B durch eine erhöhte hygienisch wirksame Reinigungsleistung kompensiert werden.

(4) Die Schutzzone I schützt die Wassergewinnungsanlage oder die Talsperre sowie deren unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen.

### **§ 4**

#### **Schutzzonen I bis III in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser**

(1) In der Schutzzone III B sind genehmigungspflichtig

1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes sowie

2. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgeschlossen werden kann.

(2) In der Schutzzone III B sind verboten:

1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,

2. die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches sowie

3. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) In den Schutzzonen I, II, III und III A sind verboten:

1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,

2. die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,

3. die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches sowie

4. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten.

## **§ 5**

### **Schutzzonen I bis III in Trinkwasserschutzgebieten für Talsperren**

(1) In der Schutzzone III sind genehmigungspflichtig:

1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes sowie

2. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgeschlossen werden kann.

(2) In der Schutzzone III sind verboten:

1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,

2. die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches sowie

3. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) In den Schutzzonen I, II, II A und II B sind verboten:

1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,

2. die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,
3. die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches sowie
4. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten.

## **§ 6 Entscheidungen**

(1) Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung trifft die für Entscheidungen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 des Landeswassergesetzes zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 123 Absatz 1 Nummer 26 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne eine Genehmigung vornimmt oder eine Nebenbestimmung eines entsprechenden bestandskräftigen Bescheides nicht einhält,

2. eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt oder eine Nebenbestimmung eines entsprechenden bestandskräftigen Bescheides nicht einhält oder

3. eine nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu duldbare Maßnahme nicht duldet oder eine Nebenbestimmung eines entsprechenden bestandskräftigen Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Andere Rechtsvorschriften**

In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt. § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Bestandsschutz, Braunkohlenplan**

(1) Die Verbote der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt worden sind, in diesem Fall gelten jeweils die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes und

2. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, die vor dem 16. Juli 2016 zugelassen worden ist.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung gelten nicht, sofern ein Vorhaben durch einen Braunkohlenplan zugelassen ist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n – E s s e r

## Begründung:

### Allgemeiner Teil

Um den nachhaltigen Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, aus dem Trinkwasser gewonnen wird, und somit die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, setzen die zuständigen Behörden (Bezirksregierung und Untere Wasserbehörde) Wasserschutzgebiete nach den §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz und § 35 Landeswassergesetz mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung fest, teilen das Wasserschutzgebiet in die jeweiligen Wasserschutzzonen ein und regeln nach Schutzzonen gestaffelt Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Es hat sich über die Jahrzehnte gezeigt, dass eine große Anzahl von Regelungen in allen Wasserschutzgebietsverordnungen gleich gefasst ist. § 35 Absatz 1 Satz 3 Landeswassergesetz ermächtigt daher das für Umwelt zuständige Ministerium, Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete durch eine landesweite Rechtsverordnung zu treffen. Die Regelung eines Tatbestands durch die landesweite Verordnung geht der Regelung des Tatbestands in der örtlichen Verordnung vor.

Es kann allerdings in einer örtlichen Verordnung, die insoweit der Regelung in der landesweiten Verordnung zeitlich nachfolgt, Abweichendes zu der Regelung des Tatbestands in der landesweiten Verordnung geregelt werden, wenn dies Besonderheiten im Wasserschutzgebiet rechtfertigen.

Soweit die landesweite Verordnung keine Regelungen trifft, gelten die Regelungen der örtlichen Verordnungen weiter.

Es werden in dieser Verordnung lediglich drei Tatbestände geregelt: Die oberirdische Bodenschatzgewinnung und damit verbundene Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten sowie Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches.

Diese Tatbestände werden in den Wasserschutzgebietstypen geregelt, die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig zum Schutz von Rohwassergewinnungen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung festgesetzt werden. Dabei kann zwischen den zwei Wasserschutzgebietstypen Trinkwassergewinnung aus Grundwasser und Trinkwassergewinnung aus Talsperren unterschieden werden. Da die Schutzerfordernungen in Wasserschutzgebieten in der Regel von der äußeren Grenze des Wasserschutzgebietes bis zur Rohwasserentnahmestelle zunehmen, werden Wasserschutzgebiete in Schutzzonen unterteilt, in denen die Tatbestände unterschiedlich geregelt sein können. Weitere Wasserschutzgebietstypen kommen so selten vor, dass sie in der Verordnung nicht geregelt werden.

### Besonderer Teil

#### Begründung im Einzelnen

#### Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich wird beschrieben durch die Wasserschutzgebietstypen, für die geregelt wird, und die Tatbestände, die geregelt werden.

## 1. Geregelter Wasserschutzgebietstypen

Die Verordnung gilt für in NRW festgesetzte Wasserschutzgebiete mit Rohwassergewinnung zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung aus Talsperren (Wasserschutzgebietstyp „Talsperrenschutzgebiet“) und aus Grundwasser (Wasserschutzgebietstyp Grundwasserschutzgebiet“).

### Talsperrenschutzgebiete

In Talsperrenschutzgebieten nehmen die Schutzanforderungen von der äußeren Grenze des Einzugsgebietes über die Zuflüsse bis zur Talsperre und dem aufgestauten Wasserkörper zu. Das Speicherbecken mit dem Stausee der Hauptsperrre inkl. Uferbereich und Mündungsbereich der direkten Zuflüsse werden i.d.R. als Schutzzone I festgesetzt. Ebenso Vorsperren, wenn diese im Speicherbecken liegen. Die oberirdischen Zuflüsse zum Stausee inkl. deren Quellbereiche und gewässersensible Bereiche entlang der Gewässer werden i.d.R. als Schutzzone II festgesetzt.

Bei den in NRW festgesetzten Wasserschutzgebieten für Talsperreneinzugsgebiete sind kleine Schutzzone II als sog. „Fingerlösung“ von großen Schutzzone II als „Flächige Festsetzung“ zu unterscheiden. Große Schutzzone II können wiederum in eine Schutzzone II A und eine Schutzzone II B mit unterschiedlichen Regelungen untergliedert sein. Alternativ können ausgewiesene Flächen innerhalb einer flächigen Festsetzung der Schutzzone II, anhand geeigneter Kriterien wie z. B. der Erosionseigenschaften, mit abweichenden Regelungen belegt werden.

Das verbleibende Einzugsgebiet wird i.d.R. als Schutzzone III festgesetzt. Bei besonders großen Schutzzone III ist auch eine Aufteilung in eine Schutzzone III A und III B möglich. Da dieser Fall in NRW nur einmal vorkommt, wird die Unterteilung der Schutzzone III bei Talsperren landesweit nicht geregelt. Die nur in Einzelfällen auf Grund besonderer Bedingungen vor Ort in Talsperrenschutzgebieten alternativ zur Schutzzone I festgesetzten Schutzzone I A und I B werden in dieser Verordnung nicht geregelt. In diesen Fällen gelten nur die Anforderungen dieser Verordnung – je nach festgelegten Schutzzone - an die Schutzzone II, II A, II B und III, während die Schutzzone I A und I B durch die Vorgaben der örtlichen Verordnung geregelt werden.

Das gleiche gilt für in einem Einzelfall zusätzlich zur Schutzzone II festgesetzten Schutzzone II B innen und II B außen. In diesem Fall gelten die Anforderungen an die Schutzzone I bis II dieser Verordnung, während die zusätzlichen Zonen durch die Vorgaben der Verordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz geregelt werden. Eine Schutzzone III gibt es in diesem Fall nicht.

### Grundwasserschutzgebiete

Der Wasserschutzgebietstyp Grundwasser kann anhand der im Einzugsgebiet vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse und der Rohwasserherkunft differenziert werden. So sind zunächst Wasserschutzgebiete im Lockergestein und im Festgestein zu unterscheiden. Lockergesteinstypen können weiter in das oberste Grundwasserstockwerk und in tiefere Grundwasserleiter mit Stockwerkstrennung unterschieden werden. Darüber hinaus gibt es entlang von Oberflächengewässern einen Wasserschutzgebietstypen mit natürlicher Uferfiltration und einen Wasserschutzgebietstypen mit Grundwasseranreicherung.

In Wasserschutzgebieten in Festgestein können Kluftgrundwasserleiter sowie Karstgrundwasserleiter unterschieden werden.

Für alle genannten Grundwasserschutzgebietstypen gliedert sich das Schutzgebiet i.d.R. in drei aufeinanderfolgende Schutzzone I, II und III. Große Schutzzone III können in die

Schutzzonen III A und III B untergliedert werden. Bei Entnahmen aus tieferen Grundwasserleitern kann ggf. auf die Festsetzung einer Schutzzone II verzichtet werden.

Vereinzelte wurden in solchen Fällen in NRW alternativ zur Schutzzone III A die Schutzzonen III A1 und III A2 festgesetzt, die nicht landesweit geregelt werden. In diesem Fall gelten die Anforderungen an die Schutzzonen III A dieser Verordnung nicht, sondern die Anforderungen an die Schutzzonen III A 1 und III A 2 werden durch Vorgaben der Verordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz geregelt. Ebenso wird die in Einzelfällen zusätzlich festgesetzte Schutzzone III C nicht landesweit geregelt. Die in einer festgesetzten Schutzzone III C geltenden Regelungen sind von den jeweils vor Ort vorherrschenden Bedingungen und den verfolgten Schutzziele abhängig und werden daher durch die Verordnungen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz geregelt. Landesweit lassen sich diese individuellen Regelungsinhalte nicht zusammenfassen.

Auf Grund einheitlicher Schutzanforderungen ist eine Differenzierung der einzelnen Grundwasserschutzgebiete anhand der vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Locker- oder Festgestein) nicht erforderlich, so dass in dieser Verordnung für Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser die Schutzzonen I, II, III, III A und III B und in Trinkwasserschutzgebieten für Talsperren die Schutzzonen I, II, II A, II B und III geregelt werden.

In einigen Wasserschutzgebieten mit Uferfiltration entlang des Rheins wurde eine „Sonderschutzzone Rhein“ festgesetzt. Diese umfasst den an das unterirdische Einzugsgebiet angrenzenden Gewässerabschnitt, aus dem entnahmebedingt Oberflächenwasser in den Grundwasserleiter infiltriert. Diese Sonderschutzzone Rhein ist nicht Bestandteil dieser Schutzgebietsverordnung und wird durch die Verordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz geregelt.

Reserveschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Diese Verordnung gilt nicht für Wasserschutzgebiete, die für zukünftige Wassergewinnungen festgesetzt wurden (Reserveschutzgebiete) und nicht für Wasserschutzgebiete für Heilquellen.

## 2. Geregelt Tatbestände

In dieser Verordnung werden drei Tatbestände geregelt: die oberirdische Bodenschatzgewinnung und damit verbundene Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten sowie Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches.

### Oberirdische Bodenschatzgewinnung

Der Begriff der Oberirdischen Bodenschatzgewinnung wird in § 2 in Anlehnung an § 4 Absatz 2 BBergG geregelt. Darunter fällt nur die Gewinnung selbst, aber nicht das Aufsuchen und Erkunden von Lagerstätten (§ 4 Absatz 1 BBergG), die Aufbereitung von entnommenen Bodenschätzen (§ 4 Absatz 3 BBergG) und die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen durch Ablagern von Stoffen (Verfüllung und Rekultivierung - § 4 Absatz 4 BBergG).

Die Tätigkeiten, die nicht unter die Gewinnung fallen, unterfallen daher den Regelungen der örtlichen Verordnung, soweit diese dazu Regelungen trifft.

Vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Gewinnung verbunden sind und auf dem Betriebsgelände stattfinden, werden vom Tatbestand oberirdische Bodenschatzgewinnung im Sinne dieser Verordnung wie auch § 4 Absatz 2 BBergG umfasst. Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel die Baustelleneinrichtung, die Zwischenlagerung der Bodenschätze und der Transport der Bodenschätze innerhalb des Betriebsgeländes inkl. Be- und Entladung.

Diese Tätigkeiten unterfallen, bis auf die gesondert in der Verordnung geregelten Tätigkeiten Sprengung und Wasserhaltung, daher den Regelungen zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung in dieser Verordnung.

#### Sprengungen

Es werden Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten für die oberirdische Bodenschatzgewinnung geregelt.

Sprengungen stellen einen Eingriff in den Untergrund dar. Durch die Auflockerung oder Entfernung der Bodenschichten wird die schützende Deckschicht reduziert. Werden Klüfte und Spalte im Gesteinskörper durch Sprengungen erweitert, begünstigt dies ein schnelleres Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund. Ferner können verwendete Sprengstoffe selbst bzw. Sprengstoffrückstände als Schadstoff in den Untergrund und damit in das zu schützende Grundwasser gebracht werden.

#### Wasserhaltung

Es wird die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches geregelt.

Die Wasserhaltung führt in der Regel zu veränderten Fließwegen und Abstandsgeschwindigkeiten deutlich über die Bodenschatzgewinnungsfläche hinaus. Darüber hinaus wird durch die Entnahme das Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet der Wassergewinnung reduziert. In der Folge kann z.B. das Einzugsgebiet der Wassergewinnung maßgeblich beeinflusst werden. Mögliche chemische oder hygienische Veränderungen (z.B. Oxidations- und Reduktionsprozesse im abgesenkten Bereich) der Grundwasserbeschaffenheit bzw. des Grundwasserkörpers können sich auch nach Beendigung der Wasserhaltung noch nachteilig auf das Grundwasser auswirken.

#### Zu § 2

Es werden die Begriffe oberirdische Bodenschatzgewinnung und höchster zu erwartender Grundwasserstand geregelt.

#### Absatz 1 (oberirdische Bodenschatzgewinnung)

Bei der oberirdischen Bodenschatzgewinnung werden die Bodenschätze ausgehend von der Geländeoberfläche in offener Abbauweise entnommen. Zu den Bodenschätzen gehören alle selbstständig verwertbare Bodenbestandteile. In Wasserschutzgebieten werden insbesondere Steine und Erden wie z.B. Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Kalk, Schiefer und Grauwacke gewonnen. Damit unterfallen die Gewinnungen entweder dem BBergG oder dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz).

Die oberirdische Bodenschatzgewinnung im Sinne dieser Verordnung umfasst wie auch nach § 4 Absatz 2 BBergG neben der eigentlichen Entnahme der Bodenschätze und dem damit verbundenen Eingriff in den Untergrund und der Reduzierung der Deckschichten auch Handlungen und Nutzungen, die vorbereitend, begleitend oder nachfolgend zur Entnahme von Bodenschätzen regelmäßig erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- die Bereitstellung und der Betrieb der für die Entnahme erforderlichen Einrichtungen (z.B. Bürocontainer, Herstellen von Wegen und Stellplätzen) und Gerätschaften (z.B. Bagger, Transportbänder und Fahrzeuge) auf dem Betriebsgelände,
- der Umgang mit Betriebsmitteln in anwendungsüblichen Mengen (z.B. eine Tankfüllung)
- die Zwischenlagerung der entnommenen Bodenschätze auf dem Betriebsgelände und
- der Transport nicht aufbereiteter oder weiterverarbeiteter Bodenschätze innerhalb des Betriebsgeländes inkl. der Be- und Entladungsvorgänge mit Fahrzeugen oder Transportbändern.

Diese Handlungen und Nutzungen werden bereits durch die Regelungstatbestände „oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes“ und „oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes“ umfasst. Bestandteil der „oberirdischen Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes“ ist auch das Herstellen eines Gewässers durch Freilegen der Grundwasseroberfläche.

Nicht Bestandteil der Regelungstatbestände „oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes“ und „oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes“ ist damit zum Beispiel der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Mengen, die nicht mehr als anwendungsüblich eingestuft werden können (z.B. Treibstoff- oder Schmiermittellager, Betriebstankstellen).

Die Handlungen Sprengung zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten und Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches werden gesondert von der Bodenschatzgewinnung als eigene Tatbestände geregelt. Die Gewinnung von Erdwärme ist keine Bodenschatzgewinnung i.S. von § 4 BBergG, die Fiktion nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 b BBergG greift nicht.

Bei Handlungen, die nicht unter die geregelten Tatbestände fallen, sind die Regelungen der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz anzuwenden, sofern es solche gibt.

Ebenso wie nach § 4 Absatz 2 BBergG werden das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung aus dem Gewinnungsbegriff herausgenommen.

#### Absatz 2

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist durch geeignete Grundwassermessstellen jeweils vor Ort zu ermitteln. Dabei sind Zeitreihen der Grundwasserspiegelschwankungen über mehrere Jahrzehnte im Umfeld des geplanten Vorhabens zu nutzen und insbesondere im Hinblick auf Zeitpunkte auszuwerten, in denen hohe Grundwasserstände zu erwarten sind. Dazu gehören z.B. Jahre mit überdurchschnittlich hohen Niederschlagsmengen oder anderen außergewöhnlichen Situationen wie z.B. Hochwasserereignisse, Starkregenereignisse oder Schneeschmelzen.

Es ist der natürliche Grundwasserspiegel zu ermitteln, wie dieser ohne möglicherweise bereits bestehende anthropogen verursachte Absenkungen vorläge.

Wird der natürliche Grundwasserstand dagegen durch bereits vorhandene oder in Zukunft wahrscheinliche anthropogene Beeinflussungen erhöht (z.B. durch Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser), sind diese Einflüsse bei der Ermittlung des höchsten zu

erwartenden Grundwasserstandes zu berücksichtigen. Die höhere Gefährdung, die sich durch eine Freilegung der Grundwasseroberfläche ergibt, ist unabhängig davon, ob natürliche oder unnatürliche Ereignisse ursächlich für den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand sind. Im Gegensatz dazu ist bei einer anthropogenen Absenkung des Grundwasserstandes in der Regel nicht auszuschließen, dass zukünftig die anthropogene Ursache für die Absenkung wegfallen könnte und in Folge die Grundwasserstände auf das natürliche Niveau ansteigen.

Liegen keine ausreichenden Messdaten vor Ort vor, ist der mutmaßlich höchste zu erwartende Grundwasserstand durch Interpolation, bzw. Korrelation zu weiter entfernt liegenden Grundwassermessstellen abzuschätzen. Dabei sind geeignete Sicherheitszuschläge zu nutzen, die auf Basis der vorliegenden Daten so zu wählen sind, dass ein Kontakt zum Grundwasser durch das beantragte Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung zu jeder Zeit als unwahrscheinlich gilt.

zu § 3

Es werden die Schutzziele der einzelnen Schutzzonen festgelegt, die mit den Bestimmungen in § 4 und § 5 verfolgt werden. Die Schutzziele der einzelnen Schutzzonen ergeben sich für Schutzgebiete für Grundwasser aus dem Arbeitsblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW W 101 2021-03, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser und für Schutzgebiete für Talsperren aus dem Arbeitsblatt DVGW W 102 2021-03, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren.

Zu § 4

Es werden die drei Tatbestände in den Schutzzonen von Grundwasserschutzgebieten geregelt, Absätze 1 und 2 enthalten die Regelungen für die Schutzzone III B, Absatz 3 die für die Schutzzonen I bis III A.

Absatz 1

Es werden die genehmigungspflichtigen Tatbestände in der Schutzzone III B im Bereich der oberirdischen Bodenschatzgewinnung geregelt.

Nummer 1

Die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ist in der Schutzzone III B genehmigungspflichtig. Durch eine oberirdische Bodenschatzgewinnung wird die schützende Deckschicht über dem Grundwasserleiter wesentlich verringert. Auch in den Fällen, in denen die Bodenschätze ausschließlich oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes gewonnen werden, erhöht sich durch die fehlenden Schutz- und Reinigungswirkungen der entfernten Deckschichten die Wahrscheinlichkeit für Stoffeinträge in das Grundwasser aus anderen Handlungen, über diffuse Einträge aus umliegenden Flächen sowie über die Luft. Hinzu kommt u.a. das Risiko des Einsatzes von wassergefährdenden Stoffen während der Betriebsphase (z.B. Sprengstoffe, Betriebsmittel).

Durch den großen Abstand der Schutzzone III B und die damit verbundenen langen Fließzeiten bis zu den Fassungsanlagen der Wassergewinnung und durch den Schutz einer verbleibenden Restmächtigkeit oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes kann eine oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes genehmigt werden, solange eine Gefährdung der Wassergewinnung nicht zu besorgen ist. Dazu sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren.

## Nummer 2

Sprengungen, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgeschlossen werden kann, sind genehmigungspflichtig. Sie sind nach Absatz 2 Nummer 3 verboten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die Erhaltung einer unverritzten Restmächtigkeit oberhalb des zu erwartenden Grundwasserstandes bei Sprengtätigkeiten oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes wird sichergestellt, dass keine Gesteinsschichten aufgeschlossen werden, die von Grundwasser durchströmt sein können. Ein Aufschluss der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes würde eine Stofffreisetzung durch chemische Prozesse an den neu entstehenden Kontaktflächen, eine Erhöhung der Verdunstung und eine Absenkung oder Ableitung des Grundwassers zur Folge haben. Durch die Erweiterung von Klüften und Spalten im Gesteinskörper bis unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes würde außerdem ein Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund begünstigt. Diese zusätzlichen Risiken können durch einen angemessenen Sicherheitsabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, einer unverritzten Restmächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Schichten, vermieden werden.

Ferner können verwendete Sprengstoffe selbst bzw. Sprengstoffrückstände als Schadstoff in den Untergrund gebracht werden.

Das Risiko der qualitativen und quantitativen Beeinflussung des Grundwassers durch Sprengungen muss durch geeignete Nebenbestimmungen minimiert werden. Eine Genehmigung setzt mindestens voraus, dass die genehmigte Abbausohle nicht unterbohrt und bei der Bemessung eines Sicherheitsabstands der Sprengtätigkeit gegenüber dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand die Tiefe der Verritzung durch den Sprengbetrieb vor der Sprengung abgeschätzt wird.

## Absatz 2

Es werden die verbotenen Tatbestände in der Schutzzone III B im Bereich der oberirdischen Bodenschatzgewinnung geregelt.

## Nummer 1

Die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ist in der Schutzzone III B verboten.

Von einer oberirdischen Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes gehen (in Relation zu einer oberirdischen Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes) für die öffentliche Wassergewinnung zusätzliche Gefährdungen durch eine mögliche Freilegung der Grundwasseroberfläche aus, die ein Verbot begründen. Insbesondere erhöht sich die Gefahr durch:

- Einträge hygienisch relevanter Mikroorganismen durch z.B. Wasservögel oder Abschwemmungen nach (Stark-)Regen
- Stoffeinträge durch anthropogene Nachnutzungen
- Beeinflussungen der hydrochemischen Wasserbeschaffenheit
- Beeinträchtigungen des GW-Haushaltes (GW-Neubildung)
- Beeinflussungen der GW-Hydraulik (Fließwege und -geschwindigkeiten)

- Beeinflussung (Vergrößerung) des Einzugsgebietes der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung

#### Nummer 2

Die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches ist in der Schutzzone III B verboten.

Eine Wasserhaltung ermöglicht Abbautiefen unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes, ohne dass die Bodenschatzgewinnung unter Wasser liegt.

Ein Verbot ist erforderlich, da die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung von der Wasserhaltung hydraulisch unmittelbar beeinflusst wird und zusätzliche Gefährdungspotenziale das Risiko für die Wassergewinnung in mengenmäßiger, chemischer und hygienischer Hinsicht erhöhen.

Durch eine Wasserhaltung wird eine künstliche Grundwasserabsenkung bis unterhalb der Abbausohle erzeugt. Dies führt in der Regel zu veränderten Fließwegen und Abstandsgeschwindigkeiten deutlich über die Gewinnungsfläche hinaus.

Das Einzugsgebiet der Wassergewinnung kann durch die Wasserhaltung maßgeblich beeinflusst werden und umfasst dann Flächen, die ohne diese Maßnahme nicht zum Einzugsgebiet der Wassergewinnung gehören würden und daher nicht durch die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung geschützt wären.

Durch die Entnahme und Ableitung von Grundwasser während der Wasserhaltung wird das Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet der Wasserfassung reduziert.

Durch das anfallende Sumpfungswasser und die Entwässerung des Grundwasserleiters können zusätzliche chemische oder hygienische Veränderungen (z.B. Oxidations- und Reduktionsprozesse im abgesenkten Bereich) der Grundwasserbeschaffenheit bzw. des Grundwasserkörpers herbeigeführt werden, die sich auch nach Beendigung der Wasserhaltung noch nachteilig auf das Grundwasser auswirken können.

Wird während der Wasserhaltung das entnommene Grundwasser im Einzugsgebiet der Wasserfassung dem Grundwasserleiter an anderer Stelle wieder zugeführt, kann dies neben den zusätzlichen hydraulischen Auswirkungen auch chemische, physikalische und hygienische Beeinflussungen der Grundwasserbeschaffenheit herbeiführen.

Nach Beendigung der Wasserhaltung und der damit einhergehenden Flutung der Abgrabungsfläche ergibt sich durch die dann freigelegte Grundwasseroberfläche das gleiche Gefährdungspotenzial wie bei der oberirdischen Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes.

#### Nummer 3

Sprengungen, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann, sind verboten.

Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist durch Sprengungen, für die eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann, eine Stofffreisetzung durch chemische Prozesse an den neu entstehenden Kontaktflächen, eine Erhöhung der Verdunstung und eine Absenkung oder Ableitung des Grundwassers wahrscheinlich. Ferner können verwendete Sprengstoffe selbst bzw. Sprengstoffrückstände als Schadstoff unmittelbar in das Grundwasser gelangen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass aquifertrennende Schichten durchbohrt werden und diese dadurch ihre hydraulische Wirksamkeit ganz oder teilweise verlieren. Die Gefährdung der Wassergewinnung lässt sich ausschließlich durch ein Verbot vermeiden.

#### Absatz 3

Alle drei in dieser Verordnung geregelten Tatbeständen (oberirdische Bodenschatzgewinnung, Sprengung und Wasserstandshaltung) sind in den Schutzzonen I, II, III und III A in Grundwasserschutzgebieten verboten.

Nummer 1

Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich für die Schutzzonen I, II, III und III A ein höheres Risiko durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes durch den geringeren Abstand zu den Fassungsanlagen der Wassergewinnung und die damit verbundenen kürzeren Fließzeiten. Dabei stellen insbesondere mögliche Stoffeinträge aufgrund fehlender Deckschichten ein hohes Risiko für die Wassergewinnung dar.

Nummer 2

siehe Begründung zu Absatz 2 Nummer 1

Nummer 3

siehe Begründung zu Absatz 2 Nummer 2

Nummer 4

Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 gilt in den Schutzzonen I, II, III und III A auch für Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten ein Verbot, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgeschlossen werden kann. Durch die Nähe zu den Fassungsanlagen ist das Risiko für die Wassergewinnung höher als bei Sprengungen in der Schutzzone III B. Im Übrigen siehe Begründung zu Absatz 2 Nummer 3.

zu § 5

Es werden die drei Tatbestände in den Schutzzonen von Talsperrenschutzgebieten geregelt, Absatz 1 und 2 enthalten die Regelungen für die Schutzzone III, Absatz 3 für die Schutzzonen I, II A und II B.

Absatz 1

Es werden die genehmigungspflichtigen Tatbestände in der Schutzzone III im Bereich der oberirdischen Bodenschatzgewinnung geregelt.

Nummer 1

Die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ist genehmigungspflichtig.

Durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung in der Schutzzone III können Zuflüsse zur Talsperre unmittelbar beeinflusst werden, wenn diese einen Kontakt zum Grundwasser haben und (insbesondere in Trockenphasen) durch dieses gespeist werden (Exfiltration). Darüber hinaus sind insbesondere durch Staubverwehungen und Schwerlastverkehr zusätzliche Einträge in die Zuflüsse der Talsperren möglich. Darüber hinaus wird durch die Bodenschatzgewinnung die Geländeoberfläche umgestaltet, so dass Zuflüsse zur Talsperre beeinflusst werden können. Die oberirdische Bodenschatzgewinnung darf nicht dazu führen, dass der Oberflächenabfluss zur Talsperre, z.B. durch eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Umleitung von Flüssen und Bächen, erheblich beeinflusst wird.

Um in der Schutzzone III in Talsperreneinzugsgebieten eine Prüfung möglicher Beeinflussungen der Abflussmengen und der Wasserqualität in den Zuflüssen zum Stausee sicherzustellen ist in der Schutzzone III in Talsperreneinzugsgebieten, ein Genehmigungsvorbehalt erforderlich.

## Nummer 2

Eine Sprengung ist unter bestimmten Voraussetzungen nur genehmigungspflichtig. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten führen in der Schutzzone III von Talsperreneinzugsgebieten nicht unmittelbar zu einer Beeinflussung der Talsperrenzuflüsse. Durch den Genehmigungsvorbehalt für Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgeschlossen werden kann, wird gewährleistet, dass das Risiko geplanter Sprengungen für die Talsperrenzuflüsse bewertet wird. Auch wenn die Talsperre nicht durch Grundwasser gespeist wird, können Veränderungen der Deckschichten im Einzugsgebiet die Oberflächenabflüsse beeinflussen. Dies ist vor der Genehmigung von Sprengungen zu prüfen. Sprengungen, bei denen eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann, sind nur im Rahmen einer oberirdischen Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes denkbar, die gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 bereits verboten ist.

## Absatz 2

Es werden die in der Schutzzone III verbotenen Tatbestände aus dem Bereich der oberirdischen Bodenschatzgewinnung geregelt.

## Nummer 1

Die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ist verboten.

Auch in Talsperrenschutzgebieten können hydraulische Verbindungen zwischen dem Grundwasser und dem Stausee einer Talsperre oder seinen Zuflüssen bestehen. Die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserleiters kann daher zusätzlich zu den Auswirkungen der oberirdischen Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes negative Auswirkungen auf Wassergewinnungen aus Talsperren haben und ist daher im gesamten Schutzgebiet verboten. Das Risiko einer Beeinflussung wird durch den zusätzlichen Eingriff in die Tiefe weiter erhöht.

## Nummer 2

Die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches ist verboten.

Eine Wasserhaltung zur künstlichen Absenkung des Grundwasserstandes wirkt sich zwar in der Regel nur geringfügig auf den Zufluss einer Talsperre aus, eine Beeinflussung der Talsperrenzuflüsse durch z.B. grundwassergespeiste Bäche ist allerdings nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine Wasserhaltung nur im Rahmen einer oberirdischen Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes denkbar, die gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 verboten ist.

## Nummer 3

siehe Begründung zu Absatz 1 Nummer 2

## Absatz 3 Nummer 1 bis 4

Die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ist bereits in der weiteren Zone verboten. Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich für die Schutzzonen I, II, II A und II B ein höheres Risiko durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten anzunehmenden

Grundwasserstandes durch die Nähe zum Stausee bzw. zu den Zuflüssen. Dabei sind insbesondere die folgenden Handlungen für die Bewertung in der Fachgrundlage für die Bewertung ausschlaggebend:

- Baustelleneinrichtung
- Lagern nährstoffhaltiger Böden in oder auf Böden
- Zwischenlagerung des abgebauten Rohstoffs

Folglich sind oberirdische Bodenschatzgewinnungen in Gänze und damit auch Sprengungen und Wasserhaltungen verboten.

siehe auch Begründungen zu Absatz 1 Nummer 2 sowie zu Absatz 2 Nummern 1 und 2.

Zu § 6

Es werden die Zuständigkeit für die Entscheidung (Absatz 1 und 4), mögliche Nebenbestimmungen (Absatz 2) und Befristung der Entscheidung (Absatz 3) geregelt.

Absatz 1

Die Regelung ist deklaratorisch und knüpft an § 35 Absatz 4 Landeswassergesetz an. Es wird klargestellt, dass auch diese Verordnung eine Wasserschutzgebietsverordnung im Sinne des § 35 Absatz 4 Landeswassergesetz ist. Durch Satz 2 wird daher kein zusätzliches Einvernehmenserfordernis normiert, welches über die bestehende Regelung des § 35 Absatz 4 Satz 2 Landeswassergesetz hinausgeht.

Absatz 2

Da es sich bei der Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt, darf diese nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen). Daher werden in § 6 Absatz 1 ausdrücklich die für die Sicherstellung des Schutzzwecks nach § 51 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz benötigten Nebenbestimmungen zugelassen. Beispielsweise kann eine Befristung je nach den Umständen vor Ort sicherstellen, dass eine neue Entscheidung anhand der dann konkret vorliegenden Umstände einzuholen ist. Die Befristung orientiert sich dann z.B. an wasserwirtschaftlich sinnvollen Betrachtungszeiträumen.

Absatz 3

Die Genehmigung muss für die Fälle der Untätigkeit zeitlich befristet werden, damit zumindest bei noch nicht begonnenen Handlungen über die Genehmigung in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zum Beginn der Handlung entschieden wird. Anderenfalls kann der Beginn der Handlungsausführung zu weit mit der Entscheidung über die Genehmigung, bei der die konkrete wasserwirtschaftliche Situation zu dem jeweiligen Zeitpunkt betrachtet wird, auseinanderfallen.

Absatz 4

Die Regelung nimmt § 35 Absatz 3 Landeswassergesetz auf und ergänzt diese dahingehend, dass ein Verzicht auf eine besondere Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nur dann entbehrlich ist, wenn die andere behördliche Zulassung von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Zu § 7

Aus Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes folgt, dass der Tatbestand, der mit einer Bußgeldbewehrung versehen werden soll, in der Rechtsnorm hinreichend genau bestimmt sein muss. Dies ist nur dann der Fall, wenn bereits aus der Ermächtigung für die Verhängung

eines Bußgelds die Grenzen der Strafbarkeit und Art und Höhe der Sanktion ersichtlich sind. In LWG und WHG wird bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Diese Verordnung bestimmt die als Ordnungswidrigkeit geltenden Tatbestände in dieser Folge in § 7.

Zu § 8

§ 8 grenzt die Regelungen dieser Verordnung zu den Regelungen anderer Rechtsvorschriften oder Regelungen aufgrund von anderen Rechtsvorschriften ab. Es wird klargestellt, dass insbesondere § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz anwendbar bleibt und die zuständige Behörde Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilen kann.

Zu § 9

Die Regelungen des § 9 nehmen die Überleitungsvorschriften in § 125 Absatz 6 des Landeswassergesetzes auf.